

# **BVGer E-6789/2014 vom 5. Oktober 2016**

Bundesverwaltungsgericht, 2016-10-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-6789\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6789_2014)

FR: TAF E-6789/2014 du 5 octobre 2016

IT: TAF E-6789/2014 del 5 ottobre 2016

## **Regeste**

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerden sind frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden 1 und 2 haben an den Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtenen Verfügungen besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerden legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

### **E. 1.4**

Auf die beiden Beschwerden ist demnach einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3**

Die beiden Beschwerdeverfahren E-6788/2014 und E-6789/2014 sind aufgrund des engen sachlichen und persönlichen Zusammenhangs (und angesichts des Verlaufs des Instruktionsverfahrens) antragsgemäss zu vereinigen.

### **E. 4.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

#### **E. 4.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

#### **E. 5.1**

Das SEM führte in seinen Verfügungen (N [...] und N [...]) inhaltlich übereinstimmend aus, die von den Beschwerdeführenden 1 und 2 geltend gemachten Nachteile würden grosse Teile der Bevölkerung Syriens in ähnlicher Weise betreffen. Gemäss konstanter Praxis seien diese Nachteile asylrechtlich nicht relevant. Den Akten seien dabei keine Hinweise darauf zu entnehmen, den Beschwerdeführenden würden im aktuellen Zeitpunkt Verfolgungsmassnahmen im Sinn von Art. 3 AsylG drohen. So hätten sie abgesehen von der durch die Bürgerkriegssituation bedingten allgemein schlechten Lage und der generellen Benachteiligung wegen der Zugehörigkeit zur kurdischen Ethnie keine Probleme gehabt, weder mit den syrischen Behörden noch mit islamistischen oder militanten kurdischen Gruppierungen. A.\_\_\_\_\_ und sein Sohn D.\_\_\_\_\_ seien bei der geltend gemachten Kontrolltätigkeit nie in Kämpfe verwickelt worden. Die Beschwerdeführerin 2 sei an den Checkpoints lediglich im Rahmen von Routinekontrollen angehalten worden. Die Beschwerdeführenden 1 und 2 hätten zudem wegen der Desertion des Sohnes / Bruders keine konkreten Nachstellungen erlebt - eine Reflexverfolgung seitens der syrischen Behörden sei vor diesem Hintergrund auszuschliessen. Insgesamt seien die Vorbringen der Beschwerdeführenden 1 und 2 asylrechtlich nicht relevant.

#### **E. 5.2.1**

In den beiden Rechtsmitteln wird ausgeführt, das SEM beurteile in seinen Verfügungen die Vorbringen der Beschwerdeführenden 1 und 2 vordergründig als nicht asylrelevant. Es stehe aber auch die Frage der Glaubhaftigkeit im Raum, habe doch die Vorinstanz ihnen scheinbar nicht geglaubt, dass sie begründete Furcht vor zukünftiger, asylrechtlich relevanter Verfolgung hätten. In diesem Zusammenhang sei dazu auf die herabgesetzten Beweisanforderungen von Art. 7 Abs. 2 AsylG hinzuweisen, wonach dem Glaubhaftmachen dann Genüge getan werde, wenn das Vorhandensein der Flüchtlingseigenschaft mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben zu halten sei. Dabei müssten nicht alle Zweifel ausgeräumt sein. Das SEM hätte vor diesem Hintergrund überprüfen müssen, ob die Beschwerdeführenden 1 und 2 zu Recht eine begründete Furcht vor zukünftiger asylrechtlich relevanter Verfolgung geltend gemacht hätten.

### **E. 5.2.2**

Die Beschwerdeführenden 1 und 2 seien primär wegen der Bürgerkriegssituation geflüchtet. Dies sei in der Tat asylrechtlich unbeachtlich. Hingegen übersehe die Vorinstanz, dass die Beschwerdeführenden 1 und 2 ausserdem wegen des desertierten Bruders H.\_\_\_\_\_ geflüchtet seien. In diesem Zusammenhang hätten sie eine begründete Furcht vor drohender Reflexverfolgung für den Fall, dass sie in Syrien und damit in den von den syrischen Behörden beherrschten Gebieten geblieben wären. Das SEM verkenne mit seinen Begründungen, dass die Beschwerdeführenden 1 und 2 sehr wohl hätten festgenommen und inhaftiert werden können, und die Reflexverfolgung damals schon eingesetzt hätte; die Beschwerdeführerin 2 ihrerseits wäre das Risiko eingegangen, bei den Kontrollen an den Checkpoints festgenommen und inhaftiert zu werden.

### **E. 5.2.3**

Die Reflexverfolgung bestehe vor allem wegen der Desertion des Bruders H.\_\_\_\_\_. Dieser sei in der Schweiz als Flüchtling anerkannt worden. H.\_\_\_\_\_ sei während seines Militärdienstes als persönlicher Begleiter des landesweit bekannten Kommandanten N.\_\_\_\_\_ tätig gewesen. Dieser gehöre zum Clan der Mutter des syrischen Präsidenten Bashar Al-Assad. Dies bedeute, dass die Desertion von H.\_\_\_\_\_ die Familie Assad direkt betreffe. Es sei davon auszugehen, dass jedes Familienmitglied mit sofortiger Festnahme rechnen müsste, sollten sie von der syrischen Armee oder dem syrischen Geheimdienst angetroffen würden, zumal es hier letztlich um die Ehre der Familie des Präsidenten gehe. Hinzu komme, dass General N.\_\_\_\_\_ eng mit O.\_\_\_\_\_ verbandelt sei. Dieser sei im (...)geschäft aktiv und gelte als (...). Auch unter diesem Aspekt sei davon auszugehen, dass die Desertion von H.\_\_\_\_\_ als schwerwiegende Verletzung der Familienehre angesehen werde.

### **E. 5.2.4**

Die Beschwerdeführenden 1 und 2 würden in der Schweiz in engem Kontakt mit ihren weiteren Familienangehörigen leben. Der als Flüchtling anerkannte Sohn / Bruder H.\_\_\_\_\_ wohne in der gleichen Unterkunft. Ausserdem seien die Geschwister P.\_\_\_\_\_ und Q.\_\_\_\_\_ zu erwähnen, die ebenfalls als Flüchtlinge anerkannt worden seien und zu denen auch enge Kontakte bestünden. Auch vor diesem Hintergrund würden die Beschwerdeführenden 1 und 2 im Fall einer Rückkehr nach Syrien das Risiko einer Reflexverfolgung eingehen. Die syrischen Behörden dürften wissen wollen, was die als Flüchtlinge anerkannten Mitglieder der Familie in der Schweiz machen würden. Andererseits könnte eine Reflexverfolgung auch erfolgen, um so die als Flüchtlinge anerkannten Familienmitglieder zu bestrafen, indem sie an Inhaftierung und Leiden der Beschwerdeführenden 1 und 2 die Schuld tragen würden. Es sei in jedem Fall das Risiko einer Reflexverfolgung real gegeben.

### **E. 5.2.5**

Diese aufgrund der engen Kontakte mit den Familienangehörigen resultierende Verfolgung sei zudem erst durch die Einreise in die Schweiz entstanden, weshalb wohl von einem Nachfluchtgrund ausgegangen werden könne. Diesen Nachfluchtgrund sei nur dadurch entstanden, dass die Beschwerdeführenden 1 und 2 hier in der Schweiz ihre Angehörigen wieder getroffen und sich auch von ihrem Sohn / Bruder P.\_\_\_\_\_ als Übersetzer hätten helfen lassen. Damit handle es sich um einen objektiven Nachfluchtgrund, der einer Anerkennung als Fluchtgrund und einer Asylgewährung nicht im Wege stehe. Die

Beschwerdeführenden 1 und 2 seien folglich als Flüchtlinge anzuerkennen und es sei ihnen Asyl zu gewähren. Mindestens wären sie unter dem Rechtstitel des Vorliegens eines subjektiven Nachfluchtgrundes wegen Reflexverfolgung als Flüchtlinge vorläufig aufzunehmen.

#### **E. 5.2.6**

Sodann sei weitgehend unbeachtet geblieben, dass D.\_\_\_\_\_ im Zeitpunkt des Einreichens der Beschwerde schon (...) Jahre alt sei. Er habe bereits Bewachungs- und Kontrollaufgaben übernehmen müssen und auch eine Waffe getragen. Mit seiner Flucht in die Schweiz sei D.\_\_\_\_\_ faktisch desertiert, mithin habe er im Prinzip dieselben Probleme wie sein Bruder H.\_\_\_\_\_. Insgesamt habe D.\_\_\_\_\_ eigene Asylgründe, mithin sei es "denkbar", dass er mit einem separaten Entscheid als Flüchtling anerkannt würde. Dies würde für seine Eltern und Geschwister wiederum zu Reflexverfolgung führen, mithin seien hier dieselben Gründe vorliegend wie im Verhältnis zum Bruder H.\_\_\_\_\_.

#### **E. 6.1**

Das Bundesverwaltungsgericht kommt in Würdigung des vorliegenden Sachverhalts mit der Vorinstanz zum Schluss, dass es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine asylrechtlich relevante Verfolgung darzulegen:

##### **E. 6.2.1**

Im Rechtsmittel wird ungeachtet der Schlussfolgerung der Vorinstanz, die Vorbringen seien nicht asylrelevant, der Schluss gezogen, das SEM habe offenbar nicht geglaubt, dass die Beschwerdeführenden 1 und 2 tatsächlich eine begründete Furcht vor künftiger, dabei asylrechtlich relevanter Verfolgung gehabt hätten.

##### **E. 6.2.2**

Dieser Überlegung kann sich das Gericht nicht anschliessen: Das SEM hatte sich in seinen Verfügungen inhaltlich auf die Beurteilung der flüchtlingsrechtlichen Relevanz der Vorbringen beschränkt und eine Prüfung der Glaubhaftigkeit der Angaben unterlassen. Dieses Vorgehen ist im vorliegenden Verfahren nicht zu beanstanden. Allerdings erscheint es in der Tat etwas verwirrend, dass (nur) in einer der beiden Verfügungen ausdrücklich ausgeführt wird, das SEM beschränke sich auf die Beurteilung der Relevanz und verzichte darauf, "näher auf vorhandene Unglaubhaftigkeitselemente einzugehen", was aber - gemeint wohl: je nach Verlauf eines allfälligen Rekursverfahrens - vorbehalten bleibe (vgl. Verfügung N [...] der Beschwerdeführenden 1 S. 3). Offensichtlich glaubte der zuständige Sachbearbeiter, den Akten (nur) eines der beiden Verfahren Unglaubhaftigkeitsindizien entnehmen zu können, auf deren Auflistung und Abstützung indessen, auch in der Vernehmlassung, verzichtet wurde, weil die Vorbringen ohnehin nicht relevant erschienen.

#### **E. 6.3**

Die Beschwerdeführenden 1 und 2 bestreiten in ihren Rechtsmitteln zu Recht nicht, dass die aus der Bürgerkriegssituation resultierenden ernsthaften Nachteile praxismässig nicht als Verfolgungsmassnahmen im Sinn von Art. 3 AsylG zu betrachten, sondern vielmehr als Folgen sich gegenseitig bekämpfender Einheiten zu sehen sind, von denen ein Grossteil der syrischen Bürger betroffen sind.

#### **E. 6.4**

Hingegen machen sie geltend, sie wären bei einem weiteren Verbleib in Syrien dort Opfer von Reflexverfolgung geworden.

#### **E. 6.4.1**

Eine Reflexverfolgung liegt üblicherweise vor, wenn Familienangehörige von politischen Aktivisten flüchtlingsrechtlich relevanten staatlichen Repressalien ausgesetzt sind. Die Wahrscheinlichkeit einer solchen Anschlussverfolgung und deren Intensität hängen stark von den konkreten Umständen und vom Länderkontext ab, was in jedem Einzelfall individuell zu beurteilen ist. Die auf derartige Weise erlittenen Nachteile beziehungsweise die begründete Furcht vor zukünftiger (Reflex-)Verfolgung muss ebenfalls sachlich und zeitlich kausal für die Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat und grundsätzlich auch im Zeitpunkt des Asylentscheides noch aktuell sein. Dieser Nachweis muss durch die entsprechende Partei erbracht werden.

#### **E. 6.4.2**

Vorliegend wird auf Beschwerdeebene einerseits in den Vordergrund gerückt, auch der Beschwerdeführer D.\_\_\_\_\_ müsse aufgrund seines Alters nunmehr als Deserteur betrachtet und beurteilt werden. Vor diesem Hintergrund stehe auch für ihn die Bejahung der Flüchtlingseigenschaft im Raum, was wiederum auf die (Reflex-)Verfolgungssituation der weiteren Familienangehörigen entsprechend Einfluss habe. Gemäss kürzlich koordinierter Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist die Nichtbeachtung eines Militärdienstaufgebots im syrischen Kontext grundsätzlich erst dann flüchtlingsrechtlich relevant, wenn die betroffene Person bereits zuvor als Regimegegner registriert worden ist (vgl. BVGE 2015/3 E. 6-7). In casu präsentiert sich die Sachlage anders als in dem diesem Leitentscheid zugrunde liegenden Verfahren. Namentlich ist mit Bezug auf D.\_\_\_\_\_ insbesondere gerade nicht davon auszugehen, er entstamme einer exponierten oppositionellen Familie, haben doch die Beschwerdeführenden 1 und 2, wie erwähnt, keine Vorverfolgung aufgrund eigener Aktivitäten geltend gemacht. Auch D.\_\_\_\_\_ selber hat nicht vorgebracht, er sei wegen missliebiger Aktivitäten ins Visier der syrischen Behörden geraten. Dass sein Bruder H.\_\_\_\_\_ während des Militärdiensts direkt einem hochrangigen General mit familiären Bindungen zur Regierungsfamilie unterstellt gewesen sei, vermag zu keinem anderen Schluss zu führen. Insgesamt bestehen folglich mit Bezug auf D.\_\_\_\_\_ keine konkreten Indizien dafür, dass die syrischen Sicherheitsbehörden ihn als Regimegegner identifiziert hätten und er als solcher bei einer Rückkehr nach Syrien eine über die Bestrafung der Wehrdienstverweigerung hinausgehende Behandlung zu gewärtigen hätte. Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass D.\_\_\_\_\_ allein daraus, dass sein Bruder H.\_\_\_\_\_ im Jahr 2014 vom SEM wegen Refraktion als Flüchtling anerkannt und ihm Asyl gewährt worden ist, keine Ansprüche auf Gleichbehandlung ableiten könnte (würde man denn von einer Desertion ausgehen), zumal die damals grosszügige Praxis des SEM mit Bezug auf Militärdienstverweigerer aus Syrien nach Erlass des oben zitierten Grundsatzurteils des Bundesverwaltungsgerichts aufgegeben worden ist.

#### **E. 6.4.3**

Andererseits machen die Beschwerdeführenden 1 und 2 geltend, wegen des Sohnes / Bruders H.\_\_\_\_\_ begründete Furcht vor Verfolgung zu haben. Dieser sei im Jahr 2014 vom SEM - gestützt auf dessen damalige Praxis - wegen Desertion als Flüchtling anerkannt worden. Was die auf Beschwerdeebene geäusserte Furcht vor Nachteilen wegen der Desertion von H.\_\_\_\_\_ und dessen Anerkennung als Flüchtling in der Schweiz betrifft,

ist zunächst erneut festzuhalten, dass die Beschwerdeführenden 1 und 2 im Rahmen ihrer Befragungen verneint haben, deswegen in Syrien staatlichen oder quasi-staatlichen Nachteilen ausgesetzt gewesen zu sein. Den antragsgemäss beigezogenen Verfahrensakten dieses Sohnes / Bruders (N [...]) ist zudem zu entnehmen, dass H. \_\_\_\_\_ im September 2012 - und damit ein gutes Jahr vor der Ausreise der Beschwerdeführenden 1 und 2 - aus dem Militärdienst desertiert war. Hätten die syrischen Behörden wegen ihm "ersatzweise" die Familienangehörigen belangen wollen, hätten sie dazu offenkundig genügend Zeit und Gelegenheit gehabt.

#### **E. 6.4.4**

Es ist nach dem Gesagten insgesamt nicht davon auszugehen, die Beschwerdeführenden 1 und 2 müssten wegen des Bruders H. \_\_\_\_\_, der in der Schweiz als Flüchtling anerkannt worden ist, und/oder wegen D. \_\_\_\_\_, der vor einer drohenden Einberufung zum Militär geflüchtet sei, mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in naher Zukunft mit asylrelevanten Nachteilen rechnen. Mithin ist auch vor diesem Hintergrund nicht von einer begründeten Furcht vor Verfolgung auszugehen.

#### **E. 6.5**

Die Beschwerdeführenden 1 und 2 ersuchen in ihren Eingaben vom 22. Dezember 2014 (vgl. Bst. G) um Beizug der Akten verschiedener Familienangehöriger. Das Bundesverwaltungsgericht ist auch diesem Ersuchen nachgekommen und hat die Akten N (...), N (...), N (...), N (...), N (...), N (...) gesichtet.

#### **E. 6.5.1**

Dabei ist festzustellen, dass die meisten dieser Familienangehörigen im Rahmen der Bejahung subjektiver Nachfluchtgründe zufolge exilpolitischer Tätigkeiten in der Schweiz als Flüchtlinge anerkannt worden sind. Auch aus den erst in der Schweiz gesetzten Gründen, die bei Verwandten zur Bejahung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben, können die Beschwerdeführenden 1 und 2 im Sinn einer Reflexverfolgung nichts zu ihren Gunsten ableiten: Eine Durchsicht der Akten ergibt, dass die flüchtlingsrechtlichen Regelungen namentlich der Familienangehörigen, welche vor dem Hintergrund exilpolitischer Aktivitäten vorläufig als Flüchtlinge in der Schweiz aufgenommen worden sind, im Zeitraum Dezember 2004 bis November 2012 erfolgt sind. Die Beschwerdeführenden 1 und 2 sind im Oktober 2013 aus dem Heimatstaat ausgereist und haben im Lauf ihrer Befragungen auch nie geltend gemacht, wegen allfälliger exilpolitischer Aktivitäten der sich bereits in der Schweiz befindlichen Angehörigen asylrechtlich relevanten staatlichen Nachteilen ausgesetzt gewesen zu sein oder solche befürchtet zu haben. Dass die exilpolitischen Aktivitäten der Verwandten sich zu einem späteren Zeitpunkt intensiviert hätten, wird von den Beschwerdeführenden nicht geltend gemacht. Es ist demnach nicht davon auszugehen, sie müssten (im hypothetischen Fall einer Rückkehr - die Beschwerdeführenden sind vorläufig aufgenommen und die Aufhebung dieser vorläufigen Aufnahmen steht in momentan keineswegs zur Debatte) mit erheblicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft objektiv mit solchen Verfolgungsmassnahmen rechnen.

#### **E. 6.5.2**

Solche wären auch nicht mit Bezug auf den weiter entfernten Verwandten R. \_\_\_\_\_ (N [...]; Schwager einer Tochter S. \_\_\_\_\_ [N ...] des Beschwerdeführers 1) anzunehmen, der namentlich wegen Drittverfolgung und nicht vorhandener staatlicher Schutzfähigkeit als

Flüchtling Asyl erhalten hatte; inwiefern sich bei dieser speziellen persönlichen Konstellation eine staatliche Reflexverfolgung für den Fall einer Rückkehr der Beschwerdeführenden 1 und 2 ergeben sollte, ist nicht ersichtlich.

#### **E. 6.6**

In den Rechtsmitteln wird die Ansicht vertreten, bezüglich des engen Kontakts der Beschwerdeführenden 1 und 2 zu den in der Schweiz als Flüchtlinge anerkannten Familienmitgliedern müsse sich das Bundes-verwaltungsgericht - im Fall der Verneinung einer flüchtlingsrelevanten Reflexverfolgung - bereits jetzt die Frage stellen, ob die Rückkehr der Beschwerdeführenden 1 und 2 nach dem Ende des Bürgerkriegs in Syrien zumutbar wäre. Diese Frage stellt sich indessen heute nicht (zumal diesbezüglich ohnehin nur hypothetische Ausführungen und Schlussfolgerungen möglich wären). Vielmehr würde erst im Zeitpunkt einer - wie erwähnt, keineswegs absehbaren - Aufhebung der vorläufigen Aufnahme genau diese Fragestellung im Zusammenhang mit der Beurteilung der Durchführbarkeit des Vollzugs der Wegweisung zu prüfen sein.

#### **E. 7**

Nach dem Gesagten hat die Vorinstanz zu Recht die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführenden 1 und 2 verneint und ihre Asylgesuche abgewiesen.

#### **E. 8.1**

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

#### **E. 8.2**

Die Beschwerdeführenden 1 und 2 verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisungen wurden demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.). Nachdem die Beschwerdeführenden 1 und 2 wegen der generellen Gefährdung aufgrund der aktuellen Situation in Syrien von der Vorinstanz wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig in der Schweiz aufgenommen worden sind, stellt sich auch die Frage nach dem Vorliegen der weiteren Voraussetzungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung - Unzulässigkeit und Unmöglichkeit - heute nicht, da diese Vollzugshindernisse alternativer Natur sind: Ist eines erfüllt, gilt der Vollzug der Wegweisung als undurchführbar (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4). Die vom damaligen BFM in seiner Verfügung vom 20. Oktober 2014 angeordnete vorläufige Aufnahme tritt mit dem Erlass des heutigen Urteils formell in Kraft; für eine weitergehende Bestätigung (vgl. Rechtsbegehren Nr. 5 der Beschwerden) besteht keine Veranlassung.

#### **E. 9**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtenen Verfügungen Bundesrecht nicht verletzen, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellen (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen sind. Es erübrigt sich damit auch, auf weitere Ausführungen und Einwendungen näher einzugehen. Die Beschwerden sind abzuweisen.

#### **E. 10.1**

Nachdem das Bundesverwaltungsgericht mit Verfügungen vom 4. Dezember 2014 die Gesuche der Beschwerdeführenden 1 und 2 um unentgeltliche Rechtspflege samt unentgeltlicher Rechtsverteidigung gutgeheissen hat, ist auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten.

#### **E. 10.2**

Eine Parteientschädigung zulasten der Vorinstanz gemäss Art. 64 VwVG ist beim vorliegenden Verfahrensausgang nicht zuzusprechen.

#### **E. 10.3**

Das Honorar des amtlichen Rechtsbeistands ist durch die Gerichtskasse zu vergüten. Die am 27. Januar 2015 eingereichte, für beide Verfahren (E-6788/2014 und E-6789/2014) berechnete, Kostennote erscheint (abgesehen davon, dass das Gericht bei beigeordneten Rechtsbeiständen mit Anwaltspatent praxisgemäss einen maximalen Stundenansatz von Fr. 220.-, statt 230.-, verrechnen kann) den gesamten Verfahrensumständen als angemessen. Damit ist das Honorar für beide Verfahren auf insgesamt Fr. 2810.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschläge) zu bestimmen und durch die Gerichtskasse zu vergüten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.